

### **Textliche Hinweise zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13**

- Als Vermeidungsmaßnahme für evtl. vorkommende Sperlinge ist zum Ausgleich vorsorglich ein Sperlingskoloniehäuser mit drei Brutkammern, das von Sperlingen und Meisen genutzt werden kann, zu installieren.
- Sollten im Rahmen von Kontrollen während der Baumaßnahme Fledermausquartiere aufgefunden werden, oder Hinweise auf eine ehemalige Nutzung vorliegen (z. B. Kotsuren), ist der Quartierverlust durch die Montage von Fledermauskästen im Umfeld auszugleichen. Bei Verlust eines Quartiers wird in Anlehnung an die aktuellen Leitfäden und Angaben des LANUV ein Ausgleich über 5 bis 10 Kästen je Quartier empfohlen.
- Im Zuge der Realisierung der Planung kann ein Brutplatzverlust durch den Teilabriss sowie Umbau des Gebäudes und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten. Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, vermieden werden. Dies gilt auch für die Fällung von Bäumen, sollten die angrenzenden Bäume im Zuge der Planungsrealisierung entfernt werden müssen.